Nr. 2025/80/23

Drucksache 19/2949

Abgeordnetenhaus BERLIN

– 19. Wahlperiode –

Gemäß Beschlussprotokoll über die 80. Sitzung des
Abgeordnetenhauses von Berlin am 12. Februar 2026
hat das Abgeordnetenhaus folgenden Beschluss gefasst:

Evaluation und Reform des Berliner Winterdienstes

Der Senat wird aufgefordert, die Regelungen zum Winterdienst, insbesondere auf Flächen, die von Fußgängerinnen und Fußgängern genutzt werden, zu evaluieren. Dem Berliner Abgeordnetenhaus ist diese Evaluation und gegebenenfalls Änderungsvorschläge zum 1. Juni 2026 zu berichten.

Gegenstand dieses Berichtes ist die ortsteilscharfe, einheitlich lesbare Darstellung von Glätteunfällen und Ersatzvornahmen und verhängte Bußgelder unterschieden nach öffentlich und privaten Liegenschaften in den letzten fünf Jahren und im Vergleich zu den Jahren 2010 und 2011.

Dem Abgeordnetenhaus ist darüber hinaus zu berichten, welche Schadensersatz-, Amtshaftungsansprüche und Schmerzensgeldforderungen dem Land Berlin gegenüber in den letzten fünf Jahren gerichtlich anhängig gemacht oder sonst durchgesetzt wurden.

Gegenstand des Berichtes ist außerdem die Darstellung der materiellen und personellen Ausstattungen insbesondere der BSR und der Bezirke zur Umsetzung, Kontrolle und Ersatzvornahmen beim Winterdienst.

Ferner wird der Senat aufgefordert, bis zum 1. Juni 2026 dem Abgeordnetenhaus aus dem Bericht abgeleitete gegebenenfalls erforderliche Novellierungsentwürfe als förmliche Gesetzesvorlagen zur Beschlussfassung, soweit notwendig über Drucksache 19/2933 hinausgehend auch zum Berliner Straßenreinigungsgesetz, nach folgenden Maßgaben zuzuleiten inklusive der dafür notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu deren Umsetzung:

Aus dem prioritären Gesetzeszweck des Gesundheitsschutzes, an dem festgehalten wird, sind Gehwege von Schnee zu beräumen, bei Schnee- und Eisglätte unverzüglich mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen, bei Bedarf auch wiederholt, und verbleibende Eisbildungen, denen nicht ausreichend durch Streuen entgegengewirkt werden kann, zu beseitigen.

Diese Maßnahmen sollen als Grundsatz des Winterdienstes durchgesetzt werden. Dafür werden insbesondere die Maßnahmen der Kontrolle, Ersatzvornahmen und Bußgelder erheblich verstärkt. Ferner entwickelt der Senat ein Konzept, das die grundsätzliche Verantwortung und Kostentragungspflicht der Anrainer beibehält und zugleich einen qualifizierten Winterdienst nach einheitlichen Standards sicherstellt. Der Senat prüft z. B., ob und inwieweit Dritte oder die Berliner Stadtreinigung, die dafür personell und technisch in die Lage zu versetzen wäre, ggf. zu weiteren Unterstützungen, insbesondere auf öffentlichen Flächen und auch für Ersatzvornahmen, herangezogen werden können.

Für die Richtigkeit:
Berlin, den 13. Februar 2026

D r. K r u s e